

# Statuten des Elternverein Unteriberg/Studen

## 1. Name und Sitz des Vereins

<b>Name</b>	<b>Art. 1</b>  Der Elternverein Unteriberg/Studen (EVUS) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.
	<b>Art. 2</b>  Der Elternverein ist politisch und konfessionell neutral.
<b>Sitz</b>	<b>Art. 3</b>  Der Sitz ist bei der Präsidentin/dem Präsidenten.
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Art. 4</b>  Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## 2. Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

<b>Zweck</b>	<b>Art. 5</b>  Der Elternverein will die Elternbindung und die Eltern-Selbsthilfe fördern. Er versteht sich als Bindeglied zwischen Elternhaus und Schule. Er will auch andere Einrichtungen fördern.
<b>Ziele und Aufgaben</b>	<b>Art. 6</b>  Zu den Zielen und Aufgaben des Elternvereins gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>- Informationen an die Öffentlichkeit, Behörden, Lehrer und Institutionen zu geben.</li><li>- Im Sinne einer zeitgemässen Elternbildung<ul style="list-style-type: none"><li>a) Vorträge und Kurse anzubieten</li><li>b) Den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Eltern zu fördern</li></ul></li><li>- Sprachrohr zu sein für Impulse, Bedürfnisse und Wünsche der Eltern und Kinder.</li><li>- Die Eltern beim Gespräch mit den Behörden zu unterstützen.</li><li>- Verschiedene Dienste zur Entlastung der Eltern und Förderung der Kinder anzubieten (Spielgruppe, Ludothek, Mittagstisch).</li></ul>

## 3. Mitgliedschaft

<b>Aktiv und Gönner-</b>	<b>Art. 7a</b>
<b>Mitglieder</b>	Der Elternverein besteht aus Aktiv- und Gönnermitglieder. Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Vereinsziele unterstützen. Sie können aktiv mitarbeiten, haben aber an der Generalversammlung nur beratende Stimme.
<b>Ehrenmitglieder</b>	<b>Art. 7b</b>  Personen welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

**Aufnahme von Mitgliedern**

**Art. 8**

Die Aufnahme in den Elternverein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.

**Austritt und Ausschluss**

**Art. 9**

Der Austritt aus dem Elternverein kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden und hat schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, von der Mitgliedschaft auszuschliessen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert zwanzig Tagen Rekurs eingereicht werden, über den die nächste Generalversammlung zu entscheiden hat. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**4. Finanzierung und Verbindlichkeit**

**Finanzierung**

**Art. 10**

Die Einnahmen des Elternvereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) den Jahresbeiträgen der Gönnermitglieder
- c) den Jahresbeiträgen der Spielgruppe
- d) Einnahmen aus anderen Einrichtungen und Anlässen

**Verbindlichkeiten**

**Art. 11**

Für die Verbindlichkeiten des Elternvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**5. Vereinsorgane**

**Vereinsorgane**

**Art. 12**

Die Organe des Elternvereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**5.1 Generalversammlung**

**Durchführung**

**Art. 13**

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt

Die Einladungen haben mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

**Befugnisse**

**Art. 14**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung und Änderung der Statuten mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen
- f) Auflösung des Vereins mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **Abstimmung und Wahlen**

### **Art. 15**

Jeder Elternteil hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Abstimmungen oder Wahlen durch die Mehrzahl der Anwesenden verlangt wird.

Mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung gilt das einfache Mehr.

### **Art. 16**

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand
- b) Durch schriftliches Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder an den Vorstand

## **5.2 Vorstand**

### **Wahl**

#### **Art. 17**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Er besteht aus mindestens fünf Aktivmitglieder und konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in selber.

Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit. Er gilt trotzdem als Aktivmitglied und behält sein uneingeschränktes Stimmrecht.

### **Aufgabe**

#### **Art. 18**

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt in nach aussen.

Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Er hat das Recht, zu den Vorstandssitzungen beratende Fachleute, auch Nichtmitglieder, beizuziehen.

Er setzt die Preise für die Dienstangebote fest.

Der Vorstand ist berechtigt, jährlich über einen festen Betrag von maximal Fr. 1000.- Im Sinne des Vereinszweckes frei zu verfügen.

#### **Art. 19**

Der/die Präsident/in führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Er/Sie leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, sorgt für den Vollzug

Der gefassten Beschlüsse und erstellt den Jahresbericht.

#### **Art. 20**

Der/ Die Vizepräsident/in vertritt im Verhinderungsfalle den/die Präsidenten/in.

#### **Art. 21**

Der/Die Aktuar/in führt die Protokolle und erledigt in der Regel die Korrespondenz.

#### **Art. 22**

Der/Die Kassier/in besorgt das ganze Rechnungswesen. Er/Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

## **5.3 Revisoren**

### **Revisoren**

#### **Art. 23**

Die Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Wahl von Nichtmitgliedern als Rechnungsrevisoren ist statthaft.

## 6. Auflösung des Vereins

### **Auflösung**

#### **Art.24**

Im Falle der Auflösung des Vereins soll sein Vermögen einer Aufgabe im Sinne des Elternvereins oder einem karitativen Zweck zugeführt werden.

Über die konkrete Verwendung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## 7. Inkraftsetzung

### **Inkraftsetzung**

#### **Art. 25**

Diese teilrevidierten Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung Vom 17. März 2005 angenommen und per sofort in Kraft gesetzt.

Damit sind alle früheren, diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen Aufgehoben (ersetzen somit die Statuten der Gründungsversammlung vom 11. November 1999).

Der Präsident

Die Aktuarin

.....  
Alex Zeugin

.....  
Susanne Grätzer

